

Vertragsinformationen zur IDEAL PrivatHaftpflicht

Stand: 07.2013

Produktinformationsblatt zur IDEAL PrivatHaftpflicht	3
Verbraucherinformationen	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht AB_IPH	7
Ergänzende Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht EB_IPH	17
Ergänzende Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht<i>Hund</i> EB_IPHH	28

Produktinformationsblatt zur IDEAL PrivatHaftpflicht (Privathaftpflichtversicherung)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag bzw. der Angebotsanforderung, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflichtversicherung an. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) sowie allen weiteren im Antrag angekreuzten Zusatzbausteinen und den dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert?

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadenersatz. Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens für die Sie verantwortlich sind und daher anderen Ersatz leisten müssen. Im Wesentlichen umfasst sie die Bereiche Ihres Privatlebens. Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Ergänzenden Bedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (EB_IPH).

Versicherungsschutz für eine Tierhalterhaftpflicht ist in der Privathaftpflichtversicherung nicht enthalten, kann aber über unseren Zusatzbaustein gesondert vereinbart werden. Einzelheiten zu den nicht versicherten Risiken entnehmen Sie bitte den Ergänzenden Bedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflichtHund (EB_IPHH).

Die Hundehalterhaftpflichtversicherung versichert Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihren Hund zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen. Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Ergänzenden Bedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflichtHund (EB_IPHH).

3. Wie hoch ist Ihre Prämie, wann müssen Sie sie bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Prämie, die entsprechende Zahlungsweise und den Vertragszeitraum entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Die Prämie (Einlösungsprämie) ist unverzüglich nach dem Versicherungsbeginn zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, so ist die erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind gemäß der vereinbarten Zahlungsweise zu zahlen. Die letzte Prämie ist zum Ende des Vertragszeitraums zu zahlen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie die Einlösungsprämie nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Des Weiteren können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht, gefährden Sie ebenfalls Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH).

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder Ihnen gegenüber von nahen Angehörigen bzw. Mitversicherten verursacht werden, Schäden aus gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit sowie Schäden, die aus dem Gebrauch bestimmter Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge folgen, da es für diese eine spezielle Pflichtversicherung gibt.

Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) sowie den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen (EB).

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Leistungsfalls zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Vertragsabschluss

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular oder in der Angebotsanforderung enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einer Kündigung, Vertragsanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, was den Verlust Ihres Versicherungsschutzes bedeuten würde.

Einzelheiten zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Rechtsfolgen Ihrer Nichtbeachtung entnehmen Sie bitte der Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung sowie Ziffer 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflcht (AB_IPH).

Während der Vertragslaufzeit

Teilen Sie uns neue Umstände oder Risiken, die nach Vertragsschluss entstanden sind mit, z.B. Änderung des Familienstandes, Anschaffung eines Hundes. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Einzelheiten zu den Obliegenheiten und den Folgen Ihrer Nichtbeachtung entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflcht (AB_IPH).

Bei Eintritt des Versicherungsfalls

Melden Sie uns unverzüglich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte. Wir sind über unsere Service-Hotline 030/ 25 87 444 täglich 24 Stunden erreichbar. Gern können Sie Ihren Schaden auch auf unserer Internetseite melden. Bitte gehen Sie hierzu auf www.ideal-versicherung.de. Schildern Sie uns so genau wie möglich den Schaden, übermitteln Sie uns alle angeforderten Schriftstücke sowie alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung). Legen Sie gegen diese, auch ohne besondere Aufforderung, fristgerecht Rechtsmittel ein.

Einzelheiten zu den Obliegenheiten und den Folgen Ihrer Nichtbeachtung finden Sie in den Ziffern 24 und 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorgenannten Pflichten

Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflcht (AB_IPH).

6. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung der ersten Prämie (Einlösungsprämie) rechtzeitig erfolgt. Den Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Ziff. 3 dieses Blattes.

Die Vertragsdauer ist im Antrag angegeben. **Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser vereinbarten Laufzeit stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht rechtzeitig kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflcht (AB_IPH).**

7. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Neben der im vorangegangenen Punkt (Beginn und Ende des Versicherungsschutzes) beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, z. B. das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben (Schadenfallkündigung) oder die Kündigung durch endgültigen Wegfall Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflcht (AB_IPH).

Verbraucherinformationen

Im Folgenden erhalten Sie Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung zur vorgeschlagenen Versicherung.

1. Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben

Sitz der IDEAL Versicherung AG ist Berlin in der Kochstr. 26, 10969 Berlin.

Die Handelsregisternummer ist HRB 24950 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte

IDEAL Versicherung AG, Kochstr. 26, 10969 Berlin

Vorstand: Rainer M. Jacobus (Vorsitzender), Olaf Dilge, Karlheinz Fritscher

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.

2. Informationen zur Leistung

Vertragsgrundlagen

Die für Ihr Versicherungsverhältnis geltenden Vertragsbestimmungen können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Gültigkeitsdauer von Informationen/Bindung an das Angebot

Haben wir Ihnen ein Angebot unterbreitet, sind wir daran vier Wochen ab Zugang gebunden. Das Angebot können Sie nur innerhalb dieser Frist annehmen.

3. Informationen zum Vertrag

Angaben zum Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die IDEAL Versicherung AG den Antrag mit einem Versicherungsschein annimmt und der Versicherungsschein Ihnen zugeht. Haben wir Ihnen ein Angebot unterbreitet, kommt der Versicherungsvertrag zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung zugeht.

Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht, verweisen wir auf die entsprechenden Regelungen der AB_IPH_0313.

Ihr Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung. Was Sie bei der Prämienzahlung zu beachten haben und was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig zahlen, lesen Sie bitte in den AB_IPH_0313 nach. Sie erteilen Ihre Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. der Besonderen und Ergänzenden Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum BGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Per Post: IDEAL Versicherung AG, Kochstr. 26 in 10969 Berlin

Per E-Mail: service@ideal-versicherung.de

Per Telefax: 030 /25 87 -80

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Dabei handelt es sich um den im Antrag bzw. Angebot ausgewiesenen Betrag, der anteilmäßig entsprechend den Tagen der Risikotragung berechnet wird.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsprache

Alle Inhalte der Dokumente und die Kommunikation vor und während der Vertragsdauer erfolgen ausnahmslos in deutscher Sprache.

4. Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliche Beschwerdestelle

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren nutzen. Die Schlichtungsstelle prüft Ihre Ansprüche im Streitfall objektiv und unabhängig. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € ist die Entscheidung des Ombudsmanns für uns bindend. Darüber hinaus kann er eine unverbindliche Empfehlung geben.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800/ 36 96 000 (kostenfrei)
Telefax: 0800/ 36 99 000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist für die Aufsicht der Versicherungsunternehmen zuständig und gleichzeitig gesetzliche Beschwerdestelle.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen)

Gaurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Fernkommunikationsmittel

ServiceTelefon: 030/ 25 87 -259
Telefax: 030/ 25 87 -80
E-Mail: info@ideal-versicherung.de
Nutzen Sie auch unseren Service im Internet unter www.ideal-versicherung.de

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht AB_IPH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.
Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes	9
1. Gegenstand der Versicherung	9
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	9
3. Versichertes Risiko	9
4. Vorsorgeversicherung	9
5. Leistungen der Versicherung	9
6. Begrenzung der Leistungen	10
7. Ausschlüsse	10
Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung	12
8. Beginn des Versicherungsschutzes	12
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Prämie	12
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie	12
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	12
12. entfallen	12
13. Prämienregulierung	13
14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
15. Prämienangleichung	13
Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	13
16. Dauer und Ende des Vertrages	13
17. Wegfall des versicherten Risikos	13
18. Kündigung nach Prämienangleichung	13
19. Kündigung nach Versicherungsfall	14
20. entfallen	14
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	14
22. Mehrfachversicherung	14
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	14
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	14
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	15
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	15
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	15

Weitere Bestimmungen	15
27. Mitversicherte Person	15
28. Abtretungsverbot	16
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	16
30. Verjährung	16
31. Gerichtsstand	16
32. Begriffsbestimmung	16
33. Anzuwendendes Recht	16
34. Vertragssprache	16
35. Bedingungsgarantie	16
36. Bedingungsverbesserungen in der Zukunft	16

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die

der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Nr. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Nr. 20 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz wird entsprechend den im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des

Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vor-

schrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund des Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Nr. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft,

Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Nr. 7.4 und Nr. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Nr. 7.4 und Nr. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Nr. 7.6 und Nr. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Nr. 7.6 und Nr. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Um-

weltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Nr. 9.1 zahlt.

8.2 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Prämie

9.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie

10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,

am Monatsersten des vereinbarten Zeitpunktes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Nrn. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. entfallen

13. Prämienregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Nr. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Prämienangleichung

15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich zum 1. Juli, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Nr. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgeprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Nr. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgeprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Nr. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate oder dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Nr. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde, zu Unrecht abgelehnt wurde
oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. entfallen

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den

Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Be-

dingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der nächsten Prämienfälligkeit Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Nrn. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Nrn. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Nrn. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein

Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Nr. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Person

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht

ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk dieser zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts

zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Hauptsitz hat.

32. Begriffsbestimmung

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

33. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

34. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

35. Bedingungsgarantie

Soweit in diesen Bedingungen abweichende Vertragsbestimmungen gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) getroffen sind, garantiert die IDEAL Versicherung AG eine für den Versicherungsnehmer vorteilhafte Bedingungsabweichung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Die Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingehalten.

36. Bedingungsverbesserungen in der Zukunft

Ändert der Versicherer die zugrunde liegenden Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie, so gelten die neuen Bedingungen automatisch für diesen Vertrag.

Ergänzende Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht EB_IPH

1. Versicherungsumfang	18
2. Mitversicherte Personen	18
3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	19
4. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	19
5. Auslandsaufenthalte	20
6. Mietsachschäden	20
7. Tod des Versicherungsnehmers	20
8. Mitversicherung von Vermögensschäden	21
9. Deliktunfähige Personen	21
10. Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater/Babysitter	21
11. Sachschäden durch Abwässer	21
12. Verlust fremder Schlüssel und fremder Codekarten	21
13. Allmählichkeitsschäden	21
14. IDEAL Forderungsausfall (Forderungsausfalldeckung aus Haftpflichtansprüchen)	22
15. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern	22
16. Gewässerschäden durch Kleingebinde	22
17. Gewässerschäden durch Heizöltanks	23
18. Erhöhte Entschädigungsgrenzen	25
19. Mietsachschäden an beweglichen Sachen in gemieteten Unterkünften	25
20. Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen	25
21. Ehrenamtliche Tätigkeit	25
22. Außereuropäische Auslandsaufenthalte	25
23. Entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter/ Tagesvater/Babysitter	25
24. Gefälligkeitshandlungen	26
25. Selbstgenutzte Immobilien, unbebaute Grundstücke, Bauherrenhaftung	26
26. Schäden aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten Wohnwagens innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands	26
27. Schäden aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung	26
28. Haltung eines Blindenhundes	26
29. Kautionsstellung innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands	26
30. Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen	26
31. Besitz/Betrieb von Treppenliften/Treppenschrägaufzügen	27
32. Fachpraktischer Unterricht an einer Schule oder Universität	27
33. Erhöhtes Fassungsvermögen des Heizöltanks	27
34. Exotische Tiere	27
35. Nebenberufliche Tätigkeiten	27

Sofern für einzelne Leistungen keine speziellen Entschädigungsgrenzen benannt sind, gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen als maximale Entschädigungsgrenze je Schadenfall.

1. Versicherungsumfang

Versichert ist im Rahmen des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) und der nachstehenden Ergänzenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, Reihenhauses, Zweifamilienhauses oder einer Doppelhaushälfte, sofern mindestens eine darin enthaltene Wohnung vom Versicherungsnehmer bewohnt ist;

- (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau Summe von 60.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AB_IPH);
- aus der Vermietung einer zum Einfamilienhaus, zum Reihenhaus oder zur Doppelhaushälfte gehörenden Einliegerwohnung bzw. einer zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung; werden mehr als eine zum Einfamilienhaus, zum Reihenhaus oder zur Doppelhaushälfte gehörende Einliegerwohnung bzw. eine zum Zweifamilienhaus gehörende Wohnung vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AB_IPH);

1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern, soweit für diese keine Versicherungspflicht besteht. (kein Versicherungskennzeichen)

1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

1.8 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Ehegatten bzw. des eingetragenen¹ Lebenspartners des Versicherungsnehmers (gilt nur für den Tarif Familie, nicht für den Tarif Single);
- (2) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt (gilt nur für den Tarif Familie, nicht für den Tarif Single).
- (3) der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder in einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

der vorgenannten Personen. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossene Master-Studiengänge, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligenendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs mitversichert sind darüber hinaus volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder auch dann, wenn sie arbeitslos sind und

- nach der schulischen oder beruflichen Erstausbildung/ dem Studium auf die Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst warten
- nach der schulischen oder beruflichen Erstausbildung auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz warten.

Mitversichert sind ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), wenn sie Schüler sind und Betriebspraktika absolvieren;

- (4) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder körperlicher Behinderung;
- (5) des Versicherungsnehmers sowie der unter (1) bis (3) benannten Personen, sofern diese im Ausland eine Tätigkeit als Au-pair ausüben oder ein Auslandspraktikum absolvieren;
- (6) der Enkel-, Urenkel- bzw. Ururenkelkinder, solange sich diese in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Obhut bedeutet die tatsächliche Fürsorge für das Kind, insbesondere seine Pflege, Verköstigung und die Gestaltung seines Tagesablaufs;
- (7) der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder Lebenspartners, solange diese im Haushalt oder in einer Wohnung des Versicherungsnehmers oder in einer Pflegeeinrichtung leben und amtlich gemeldet sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Wohnung auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindet, auf dem er selbst seinen ständigen Wohnsitz hat. Versicherungsschutz besteht auch unabhängig vom Wohnort des Eltern-, Großeltern- oder Stiefelternanteils, sofern er mindestens Pflegestufe II gemäß § 14 und § 15 Sozialgesetzbuch XI (Stand 1. Januar 2010) hat. Änderungen des Gesetzes führen zu keiner Leistungsänderung;
- (8) der Kinder des Versicherungsnehmers, sofern diese vollstationär in einem Pflegeheim untergebracht sind;
- (9) des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners gemäß (1) sowie des Lebenspartners gemäß (2) des Versicherungsnehmers, sofern diese vollstationär in einem Pflegeheim untergebracht sind (gilt nur für den Tarif Familie, nicht für den Tarif Single).
- (10) Haftpflichtansprüche des Partners und von dessen Kindern gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.3 die gesetzliche Haftpflicht einer vorübergehend in den Haushalt eingegliederten Person (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Haftpflichtansprüche gegen die nach Nr. 2.1 versicherten Personen sind eingeschlossen, soweit sie nicht aus einer Tätigkeit nach Nr. 2.2 entstanden sind.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (1) • nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen und Krankenfahrstühlen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - Aufsitzrasenmähern, Golfbuggys, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Nr. 3.1 (2) AB_IPH und in Nr. 4.3 (1) AB_IPH.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- (2) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (3) Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote mit über 10 m² Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (4) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;
- (5) Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys.

4. Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Nr. 7.15 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Nr. 4.1 (1) bis 4.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Nr. 26 AB_IPH (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 50.000 €. Abweichend von Nr. 6.2 AB_IPH stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Nr. 6.3 AB_IPH wird dafür gestrichen.

4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Auslandsaufenthalte

Für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr in den übrigen Ländern gilt:

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Nr. 1.3 (1) bis (3).
- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Mietsachschäden

6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

6.3 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

6.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 €, begrenzt auf 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

7. Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten, Lebenspartner oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder für unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten, den Lebenspartner oder den eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

8. Mitversicherung von Vermögensschäden

8.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Nr. 2.1 AB_IPH wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

8.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunfterteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvorschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

8.3 Die Versicherungssumme ergibt sich entsprechend der im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

9. Deliktunfähige Personen

9.1 Sofern der Versicherungsnehmer oder eine unter 2.1 benannte Person deliktunfähig ist und einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verursacht, beruft sich der Versicherer nicht auf Deliktunfähigkeit, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

9.2 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall 15.000 €.

10. Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater/ Babysitter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tagesmutter, Tagesvater oder Babysitter bei der nichtgewerblichen und ohne Entgelt durchgeführten Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, im Rahmen des von den betreuten Kindern bewohnten Haushalts und auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen. Die Anzahl der betreuten Kinder ist dabei unerheblich.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

11. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

12. Verlust fremder Schlüssel und fremder Codekarten

12.1 Mitversichert ist abweichend von Nr. 2.2 und 7.6 AB_IPH die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage) sowie von fremden Codekarten (bspw. von Hotels), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

12.2 Versicherungsschutz besteht

- für den Ersatz von Schlüsseln und Codekarten,
- für den notwendigen Austausch von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notverschluss),
- für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

12.3 Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- bzw. Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/-codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/ Codekarten zu beweglichen Sachen.

12.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 €.

13. Allmählichkeitsschäden

13.1 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus einem Schaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

13.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

14. IDEAL Forderungsausfall (Forderungsausfalldeckung aus Haftpflichtansprüchen)

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

14.1 Die IDEAL Versicherung AG gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Nr. 2.1 Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (des Dritten) als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche gegen deliktunfähige Kinder und vorsätzlich handelnde Schädiger.

14.2 Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadeneignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

14.3 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. von den mitversicherten Personen gemäß Nr. 2.1 wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

14.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit die Schadenersatzforderung 2.500 € oder mehr beträgt.

14.5 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der IDEAL Versicherung AG eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die IDEAL Versicherung AG kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zuzusenden.

14.6 Bei Verstoß gegen die in Nr. 14.5 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Nr. 26 AB_IPH verlieren.

14.7 Die Leistungspflicht der IDEAL Versicherung AG tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/ oder die versicherten Personen gemäß Nr. 2.1 gegen den Dritten vor einem deutschen Gericht einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel oder ein notarielles Schuldanerkenntnis wegen eines Haftpflichtschadens erwirkt haben und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben sind.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder das Zwangsvollstreckungsverfahren (Sach-, Immobiliär- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- (2) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren gegenüber dem Schädiger eröffnet wurde oder er in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts eingetragen ist.

14.8 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der IDEAL Versicherung AG das Original-Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

14.9 Die IDEAL Versicherung AG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

14.10 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen gemäß Nr. 2.1,

- für die ein Renten-, Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist oder
- für die Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden oder
- für die Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

14.11 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/-n Person/-en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/-en nicht ab, leistet die IDEAL Versicherung AG nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

14.12 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/-n Person/-en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die IDEAL Versicherung AG abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Der Versicherungsnehmer/die mitversicherten Personen muss/müssen sich damit einverstanden erklären, dass der vollstreckbare Titel auf die IDEAL Versicherung AG umgeschrieben wird.

14.13 Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

15. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Abweichend von Nr. 7.5 (1) AB_IPH sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern aus Personenschäden sowie von privaten Krankenversicherern mitversichert.

16. Gewässerschäden durch Kleingebinde

16.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des

Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

16.2 Versicherte Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von insgesamt 500 Liter/Kilogramm gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 50 Liter/Kilogramm je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern.

Werden diese Größen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Nr. 3.1 (2) AB_IPH (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Nr. 4 AB_IPH (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

16.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

16.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- (1) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- (2) wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

17. Gewässerschäden durch Heizöltank

17.1 Versicherungsumfang

17.1.1 Versichert ist – im Umfang des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) und der nachstehenden Bestimmungen – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber eines ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß Nr. 1.3 Abs. 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von maximal 3.000 Litern, und aus der Verwendung darin gelagerter Stoffe,
- für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach-, Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Der Versicherungsschutz wird entsprechend den im Versicherungs-

schein vereinbarten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

17.1.2 Soweit im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) Anwendung.

17.1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass der Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

17.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

17.3 Rettungskosten

17.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

17.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

17.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

17.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Nr. 3.1 (3) und 4 AB_IPH – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

17.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem einzelnen Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

17.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1.1 AB_IPH – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. 17.1.1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Nr. 17.1.1) selbst.

17.8 Sonstige Bestimmungen

17.8.1 Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

17.8.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt:

17.8.2.1 Kraft- und Wasserfahrzeug

(1) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

(2) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(4) Eine Tätigkeit der in Nr. 17.8.2.1 (1) und Nr. 17.8.2.1 (2) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

17.8.2.2 Luftfahrzeug

(1) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

(2) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(3) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, den Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

17.8.3 Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern/Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen. Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne der Nr. 13.1.

17.8.4 Rettungskosten (im Sinne von Nr. 17.3) entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie sie vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestanden. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

17.8.5

(1) Mitversichert sind abweichend von Nr. 7.10 AB_IPH öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

(2) Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

(3) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen 3 Mio. EUR.

(4) Ausland

Versichert sind abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH und Nr. 5 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Sofern die IDEAL PrivatHaftpflicht Exklusiv beantragt wurde und im Versicherungsschein ausdrücklich als versicherter Tarif benannt ist, gelten folgende zusätzliche Klauseln als mit-versichert.

18. Erhöhte Entschädigungsgrenzen

Für nachfolgend aufgeführte Leistungen gelten die folgenden erhöhten Entschädigungsgrenzen:

- (1) Schäden infolge elektronischen Datenaustauschs/Internetnutzung gemäß Nr. 4 bis zu 150.000 €
- (2) Mietsachschäden gemäß Nr. 6 bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (3) Schäden durch deliktunfähige Personen gemäß Nr. 9 bis zu 50.000 € je Schadenfall
- (4) Verlust fremder Schlüssel und fremder Codekarten gemäß Nr. 12 bis zu 25.000 € je Schadenfall
- (5) Forderungsausfalldeckung: Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit die Schadenersatzforderung 500 € oder mehr beträgt.

19. Mietsachschäden an beweglichen Sachen in gemieteten Unterkünften

19.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken genutzten beweglichen Sachen (wie z.B. Mobiliar) in Hotels, gemieteten Ferienhäusern, u.Ä. und Senioren-/Pflegeheimen bzw. in den Einrichtungen „Betreutes Wohnen“ sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

19.2 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 5.000 € je Schadenereignis.

20. Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen

20.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH – Schäden an fremden beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf elektrische medizinische Geräte (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

20.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

20.3 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 5.000 € je Schadenereignis.

20.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten oder geliehenen Land-, Luft-, und Wasserfahrzeugen. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6.2 und Nr. 6.3 gelten entsprechend.

21. Ehrenamtliche Tätigkeit

21.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z.B. die Mitarbeit

- (1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- (2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

21.2 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

21.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- (1) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- (2) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

21.4 Betreuertätigkeit

- (1) Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart – die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Die zu betreuende Person ist im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich zu benennen.
- (2) Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person. Erlangt die zu betreuende Person Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- (3) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche der betreuten Person und der weiteren mitversicherten Personen untereinander.
- (4) Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 5.000 € je Schadenereignis.

22. Außereuropäische Auslandsaufenthalte

In Abweichung von Nr. 5 sind vorübergehende Auslandsaufenthalte in den Ländern außerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands bis zu drei Jahre versichert.

23. Entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter/ Tagesvater/Babysitter

In Erweiterung von Nr. 10 ist die entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter, Tagesvater oder Babysitter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mitversichert.

24. Gefälligkeitshandlungen

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 10.000 € je Schadenereignis.

25. Selbstgenutzte Immobilien, unbebaute Grundstücke, Bauherrenhaftung

Mitversichert ist in Erweiterung von Nr. 1.3 die gesetzliche Haftpflicht (1) als Inhaber von

- selbstgenutzten Wohnungen, einschließlich Ferienwohnungen
- einem selbstgenutzten Einfamilienhaus, Reihenhaus, einer Doppelhaushälfte
- einem selbstgenutzten Wochenend-/Ferienhaus innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands

(2) als Inhaber eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstück bis zu 1.500 m²

(3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 100.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.

26. Schäden aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten Wohnwagens innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands

Mitversichert ist in Erweiterung von Nr. 1.3 die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten, nicht zugelassenen Wohnwagens, der innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands aufgestellt ist und der ausschließlich vom Versicherungsnehmer und von den mitversicherten Personen genutzt wird.

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Wohnwagen von seinem Platz bewegt wird oder bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Zulassung erwirkt wird.

27. Schäden aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung

Mitversichert ist abweichend von Nr. 1.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung. Besitzen der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen insgesamt mehr als eine Eigentumswohnung, entfällt der Versicherungsschutz, und es ist – auch für das erste Objekt – der Abschluss einer separaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung erforderlich.

28. Haltung eines Blindenhundes

Versichert ist im Umfang dieser Ergänzenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter aus der Haltung eines ausgebildeten oder in Ausbildung befindlichen Blindenführhundes, der das DVBM-Gespannprüfungszeugnis besitzt oder auf dessen Erlangung hin ausgebildet wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des mitversicherten Ehegatten, Lebenspartners sowie eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers. Weiterhin sind die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der mitversicherten Personen versichert. Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Mitversichert ist im Rahmen der AB_IPH die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen hat und wegen eines durch das Tier verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

29. Kautionsstellung innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die IDEAL dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

30. Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betreiben einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage auf den unter Nr. 1.3 (1) bis (3) genannten Immobilien.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von elektrischem Strom bis 10 kWp in das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass hiermit keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern verbunden ist.

Nicht versichert sind die Versorgung von Endverbrauchern sowie Haftpflichtansprüche des Strombetreibers.

31. Besitz/Betrieb von Treppenliften/ Treppenschrägaufzügen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und dem Besitz von Treppenliften/ Treppenschrägaufzügen, die in nach Nr. 1.3, 25 und 27 mitversicherten Häusern eingebaut wurden.

- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung
- Mitwirkung auf Karnevalsveranstaltungen
- Änderungsschneiderei, Alleinunterhalter, Fotograf, Friseur

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden gemäß Nr. 2 AB_IPH und Nr. 8.

32. Fachpraktischer Unterricht an einer Schule oder Universität

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität (z. B. Laborarbeiten). Mitversichert ist hierbei abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Universitäts- oder Schuleigentum.

Die Höchstentschädigung des Versicherers ist auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

33. Erhöhtes Fassungsvermögen des Heizöl- tanks

In Erweiterung von Nr. 17.1.1 beträgt das Fassungsvermögen des Heizöltanks maximal 10.000 Liter.

34. Exotische Tiere

Ergänzend zu Nr. 1.7 ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von exotischen Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen) mitversichert, sofern diese zu rein privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehalten werden und die behördlichen Genehmigungen zur Haltung vorliegen, soweit sie erforderlich sind. Nicht versichert ist der Ersatz von Aufwendungen, die auf das Wiedereinfangen der Tiere zurückzuführen sind.

35. Nebenberufliche Tätigkeiten

Ergänzend zu Nr. 3.1 AB_IPH ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten mitversichert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Jahres-Gesamtumsatz beträgt nicht mehr als 6.000 € (übersteigt der Umsatz diesen Betrag, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei);
- der Versicherungsnehmer beschäftigt keine Angestellten;
- bei der nebenberuflichen, selbständigen Tätigkeit handelt es sich um
 - Flohmarkt- und Basarverkauf,
 - die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht, Mal-, Bastel- und Handarbeitskursen, Fitnesskursen sowie Sportunterricht (Übungs-/Kursleiter z.B. im Turnverein)
 - den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck und Kunsthandwerk
 - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung, Annahme von Sammelbestellungen

Ergänzende Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflcht*Hund* EB_IPHH

1. Versicherungsumfang	29
2. Vorübergehende Auslandsaufenthalte	29
3. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	29
4. Schäden durch ungewollten Deckakt	29
5. Führen ohne Leine	29
6. Mitversicherte Personen	29
7. Hunderennen	29
8. Ausschluss bestimmter Hunderassen	29

1. Versicherungsumfang

Versichert ist – im Umfang des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Hundehalter der im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen genannten Hunde sowie ihrer Jungtiere im Jahr ihrer Geburt.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

2. Vorübergehende Auslandsaufenthalte

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

3.1 Abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH sind die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden versichert.

Die Entschädigungsgrenze entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssumme.

3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz nach Nr. 3.1 dieser Bedingungen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann.

4. Schäden durch ungewollten Deckakt

Eingeschlossen sind im Umfang von Nr. 1.1 und 4.1 (1) AB_IPH Schäden aus ungewollten Deckakten.

5. Führen ohne Leine

Mitversichert ist das Führen des Hundes ohne Leine.

6. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners, ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz solange sie sich noch in einer schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden), der beim VN im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern und Stiefeltern des VN sowie der Eltern des Ehegatten und des Lebenspartners, sowie der Personen, die vorübergehend- bis max 1 Jahr - in den Familienverbund des VN eingegliedert sind.

Mitversichert ist das Hüten des Hundes durch dritte Personen.

7. Hunderennen

Mitversichert ist die Teilnahme an der Hundeschule, Turnieren, Hunderennen und Hundeschlittenrennen, einschließlich des Trainings hierzu, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen oder Schauvorführungen einschließlich deren Vorbereitungen.

8. Ausschluss bestimmter Hunderassen

Die folgenden Hunderassen sowie deren Abkömmlinge erster Ordnung (beide oder einer der Elternteile gehören jeweils den genannten Rassen an) sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, (American) Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro (Cao de Fila), Kangal (Karabasch), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pitbull Terrier, Rottweiler, Römischer Kampfhund, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

